

Kontrollfreie Tage

Art. 27 AVIV

- B364** Nach je 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug hat die versicherte Person Anspruch auf 5 aufeinander folgende kontrollfreie Tage, die sie frei wählen kann. Nicht massgebend ist, ob 60 volle oder infolge eines Zwischenverdienstes oder Ersatzeinkommens reduzierte Taggelder bezogen worden sind. Massgebend ist eine zeitmässige Betrachtungsweise. Während der kontrollfreien Tage muss die versicherte Person nicht vermittlungsfähig sein, jedoch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.
- B365** Als Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit gelten:
- Tage, für die eine versicherte Person die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllt
 - Allgemeine und besondere Wartetage
 - Einstelltage
 - Tage, an denen die versicherte Person eine Zwischenverdiensttätigkeit mit Kompensations- oder Differenzzahlungen ausübt
 - Tage der Kontrollerleichterung
 - Tage, an denen die versicherte Person an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilnimmt
 - Tage, an welchen Taggelder bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit nach Art. 28 AVIG ausgerichtet wurden
 - Kontrollfreie Tage
- B366** Die Arbeitslosenkasse orientiert die versicherte Person auf der monatlichen Bezügerabrechnung über den Stand der erworbenen und bezogenen kontrollfreien Tage.
- B367** Die vor Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug nicht bezogenen kontrollfreien Tage verfallen; sie können nicht auf eine neue Rahmenfrist übertragen werden. Nicht bezogene kontrollfreie Tage dürfen bei Antritt einer Stelle oder bei einem Rahmenfristenwechsel nicht ausbezahlt werden (Barauszahlungsverbot).
- B368** Hat eine arbeitslose Person ihren Höchstanspruch an Taggeldern innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ausgeschöpft und verbleiben ihr noch ungenutzte kontrollfreie Tage, kann ihr der Höchstanspruch nicht entsprechend verlängert werden.
- B369** Bei Wegfall der Taggeldberechtigung infolge krankheitsbedingter Arbeits- und Vermittlungsunfähigkeit vor Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug besteht kein weiterer Anspruch auf Taggelder der ALV für die noch nicht bezogenen kontrollfreien Tage. Die vorübergehende fehlende Vermittlungsfähigkeit kann somit bei Wegfall der Taggeldberechtigung (Art. 28 Abs. 1 AVIG) nicht durch den Bezug von kontrollfreien Tagen kompensiert werden. Dasselbe hat analog auch für den Fall zu gelten, wenn einer arbeitslosen Person - bei Annahme vollständiger Erwerbsunfähigkeit - eine ganze IV-Rente ausgerichtet wird.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 233/00 vom 6.4.2001 (Hat eine arbeitslose Person die Höchstbezugsdauer der Krankentaggelder ausgeschöpft und bleibt sie weiterhin arbeitsunfähig, fällt die Anspruchsberechtigung dahin, selbst wenn die versicherte Person noch über kontrollfreie Tage verfügt)

- B370** Ein Vorbezug von noch nicht erworbenen kontrollfreien Tagen ist unzulässig.
- B371** Die kontrollfreien Tage können in der Regel nur aufeinander folgend, jeweils in Fünferblöcken von 5, 10, 15 usw. Tagen, bezogen werden. Mit dieser Regelung wird dem Feriengedanken Rechnung getragen. Zudem wird verhindert, dass ein Beratungs- und Kontrollgesprächstermin wegen dem Bezug von einem einzelnen kontrollfreien Tag nicht stattfinden kann.
- Vom blockweisen Bezug kann abgewichen werden, wenn durch den tageweisen Bezug Weisungen nach Art. 17 AVIG nicht beeinträchtigt werden (bspw. Beratungs- oder Kontrollgespräche, Stellenzuweisungen und Zuweisungen in AMM). ↓
- B372** Die versicherte Person hat den Bezug ihrer erworbenen kontrollfreien Tage spätestens 14 Tage zum Voraus der zuständigen Amtsstelle zu melden. Diese Meldepflicht ermöglicht es, bei der Festlegung von Beratungs- und Kontrollgesprächen oder Vorstellungsterminen sowie bei der Zuweisung in eine AMM frühzeitig auf Ferienabwesenheiten Rücksicht zu nehmen. Die vorangemeldeten kontrollfreien Tage gelten auch dann als bezogen, wenn sie ohne entschuldbaren Grund nicht angetreten worden sind. ↓
- B373** Eine versicherte Person, welche während eines Zwischenverdienstes die ihr nach Arbeitsvertrag zustehenden Ferien bezieht, hat auch für diese Zeit Anspruch auf Kompensationszahlungen nach Art. 41a AVIV. Die während des Zwischenverdienstes bezogenen Ferientage werden von den bis zum Ferienbeginn erworbenen kontrollfreien Tagen abgezogen. Der versicherten Person entsteht jedoch kein Minussaldo, wenn sie bei Ferienbeginn noch über keinen Anspruch auf kontrollfreie Tage verfügt oder ihr Ferienbezug die erworbenen kontrollfreien Tage übersteigt.
- B374** Um das Ziel einer raschen Wiedereingliederung bzw. die Wirkung der entsprechenden Massnahme nicht zu beeinträchtigen, ist für die Dauer einer arbeitsmarktlichen Massnahme der Bezug der erworbenen kontrollfreien Tage eingeschränkt. Nimmt die versicherte Person an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teil, so darf sie während dieser Zeit höchstens so viele kontrollfreie Tage beziehen, wie sie aufgrund der Gesamtdauer dieser Massnahme erwerben könnte. Das Verbot eines Vorbezuges von noch nicht erworbenen kontrollfreien Tagen gilt auch für die arbeitsmarktlichen Massnahmen.

→ B371 geändert im April 2015

→ B372 geändert im Juli 2022

⇒ Beispiele

- Programm dauert 6 Monate ⇒ max. Bezug 2 Wochen ($6 \times 21,7 = 130,2 : 60 = 2,17$ Wochen)
- Programm dauert 3 Monate ⇒ max. Bezug 1 Woche ($3 \times 21,7 = 65,1 : 60 = 1,1$ Wochen)
- Kurs dauert 2 Monate ⇒ kein Bezug möglich ($2 \times 21,7 = 43,4 : 60 = 0,7$ Wochen)

Von der Einschränkung des Ferienbezuges während einer arbeitsmarktlichen Massnahme kann abgewichen werden, wenn die versicherte Person auf einen bevorstehenden Zeitpunkt eine die Arbeitslosigkeit beendende Stelle antritt. In diesem Fall kann sie die erworbenen kontrollfreien Tage uneingeschränkt beziehen.

B375 Ein allfälliger Bezug von kontrollfreien Tagen während einer arbeitsmarktlichen Massnahme hat immer in Absprache mit dem Veranstalter zu erfolgen.

B376 *B376 gestrichen* ↓

Unbezahlte Ferien

Grundsatz

- B377** Während des Bezugs von unbezahlten Ferien besteht kein Anspruch auf ALE. Die versicherte Person hat dem RAV die Abwesenheit im Voraus zu melden.

Bezieht die versicherte Person innerhalb der ersten 3 Monate der Arbeitslosigkeit unbezahlte Ferien von mehr als 4 Wochen, muss die Vermittlungsfähigkeit für die Zeit vor dem Unterbruch der Arbeitslosigkeit hinsichtlich der genügenden zeitlichen Verfügbarkeit gemäss den Ausführungen unter B227 und B228 geprüft werden. ↓

Arbeitsmarktliche Massnahmen

- B378** Um die Wirkung und Zielvorgabe der arbeitsmarktlichen Massnahme nicht zu beeinträchtigen, darf die versicherte Person die Massnahme nicht mit «unbezahlten Ferien» unterbrechen.

Hat die versicherte Person nachweislich bereits vor Kenntnisnahme des Beginns der arbeitsmarktlichen Massnahme ein Ferienarrangement gebucht, ist von einer Zuweisung abzusehen. ↓

- B379** *B379 bis B382 gestrichen*

Nicht durch die ALV entschädigte Urlaube (Mutterschaft, Vaterschaft, Betreuung)

Mutterschaftsurlaub

- B383** Arbeitslose Mütter haben unmittelbar nach der Niederkunft Anspruch auf 14 Wochen bzw. 70 Werktage (Montag bis Freitag) Mutterschaftsurlaub, wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat. Diese Dauer kann um 40 Werktage auf maximal 110 Werktage (22 Wochen) ausgedehnt werden, falls das Neugeborene direkt nach der Geburt für mindestens 2 Wochen im Spital bleiben muss. Das gesuchte Arbeitspensum hat keinen Einfluss auf die Anzahl der Urlaubstage, die bezogen werden können. ↓
- B384** Ein bevorstehender Mutterschaftsurlaub muss frühzeitig dem zuständigen RAV gemeldet werden. Diese Meldung ermöglicht es, frühzeitig auf Abwesenheiten respektive den erhöhten Gesundheitsschutz bei der Festlegung von Beratungs- und Kontrollgesprächen oder Vorstellungsterminen sowie bei der Zuweisung in eine AMM bzw. Arbeit Rücksicht zu nehmen. ↓
- B385** Mutterschaftsurlaub wird nicht durch die ALV sondern – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – durch die EO entschädigt (Mutterschaftsentschädigung). Zuständig für die Ausrichtung des EO-Taggeldes sind die Ausgleichskassen (vgl. C190b). ↓

→ B377 geändert im Juli 2023

→ B378 geändert im Januar 2019

→ B383-B385 eingefügt im Juli 2022

- B386** Während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs muss die Mutter nicht vermittlungsfähig sein (vgl. B263a) und ist somit nicht verpflichtet, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen, an AMM teilzunehmen oder Arbeitsbemühungen nachzuweisen (vgl. B320). Erst ab Ende des Bezuges von Mutterschaftsentschädigung muss sie wieder Arbeitsbemühungen nachweisen (vgl. B314). ↓
- B387** Die Durchführungsstellen sind verpflichtet, arbeitslose Schwangere oder Mütter auf ihren Anspruch auf Mutterschaftsurlaub (vgl. B383 ff.) sowie die Möglichkeit Mutterschaftsentschädigung bei der zuständigen Ausgleichskasse zu beantragen (vgl. C190a ff.), aufmerksam zu machen. ↓

Vaterschaftsurlaub

- B388** Eine arbeitslose Person, welche im Zeitpunkt der Geburt eines lebensfähigen Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate (gerichtlich oder durch Anerkennung) wird, hat Anspruch auf Vaterschaftsurlaub. Eine arbeitslose Frau welche im Zeitpunkt der Geburt eines lebensfähigen Kindes als anderer Elternteil im Sinne von Art. 255a Abs. 1 ZGB (Ehefrau der Mutter) gilt, hat ebenfalls Anspruch auf Vaterschaftsurlaub. Bei Adoption besteht kein Anspruch auf Vaterschaftsurlaub. ↓
- B389** Es besteht ein Urlaubsanspruch von maximal 2 Wochen, was 10 Werktagen (Montag bis Freitag) entspricht. Diese maximale Anzahl von Tagen wird durch das gesuchte Arbeitspensum nicht beeinflusst. ↓
- B390** Vaterschaftsurlaub wird nicht durch die ALV sondern – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – durch die EO entschädigt (Vaterschaftsentschädigung). Zuständig für die Ausrichtung des EO-Taggeldes sind die Ausgleichskassen (vgl. C190i). Da die ALV die Entrichtung von Vaterschaftsentschädigung während Vaterschaftsurlaub nicht zusichern kann, liegt es in der Verantwortung der versicherten Person zu entscheiden, ob sie Urlaub bezieht. ↓
- B391** Der Vaterschaftsurlaub ist innert 6 Monaten nach Geburt des Kindes zu beziehen. Er kann blockweise oder in Form von Einzeltagen bezogen werden. Der Vaterschaftsurlaub kann nur bezogen werden, solange eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug besteht und die versicherte Person ihren Höchstanspruch an ALV-Taggeldern noch nicht ausgeschöpft hat. Er kann auch während Warte- oder Einstelltagen bezogen werden. ↓
- B392** Der Vaterschaftsurlaub kann während einem Zwischenverdienst bezogen werden. Die bei den entsprechenden Arbeitgebern bezogenen Tage werden an den verbleibenden Saldo der Urlaubstage (vgl. B389) angerechnet. ↓
- B393** Der Vaterschaftsurlaub muss grundsätzlich mindestens 14 Tage im Voraus durch die versicherte Person beim zuständigen RAV beantragt und vor dessen Bezug bewilligt werden. Diese Meldepflicht ermöglicht es, bei der Festlegung von Beratungs- und Kontrollgesprächen oder Vorstellungsterminen sowie bei der Zuweisung in eine AMM frühzeitig auf Abwesenheiten infolge Vaterschaftsurlaub Rücksicht zu nehmen. In begründeten Einzelfällen – insbesondere bei Notfällen oder unerwarteten Ereignissen – kann von der 14-Tagesfrist abgewichen werden. Vaterschaftsurlaub ab Geburt oder Spitalentlassung des Kindes ist im Voraus mittels Deklaration des erwarteten Termins zu beantragen und das definitive Datum des Beginns ist innert 3 Tagen nach Geburt respektive Ende des Spitalaufenthaltes des Kindes zu melden. ↓

- B394** Vaterschaftsurlaub wird vom RAV und während einem Zwischenverdienst auch vom Arbeitgeber bewilligt. Während einer AMM koordiniert das RAV mit dem AMM-Anbieter den Bezug. Bei der Bewilligung wird nebst den Voraussetzungen gemäss B391 insbesondere geprüft, dass die Frist gemäss B393 eingehalten wurde, nicht mehr als 10 Tage Vaterschaftsurlaub gewährt werden sowie mit dem Bezug soweit wie möglich keine Pflichten und Kontrollvorschriften nach Art. 17 AVIG vereitelt werden (z. B. Teilnahme an bereits festgelegten Beratungs- oder Kontrollgesprächen sowie zugewiesenen AMM) und die Wiedereingliederungsstrategie nicht verhindert wird. ↓
- B395** Während den Urlaubstagen muss die versicherte Person nicht vermittlungsfähig sein (vgl. B263a) und ist somit nicht verpflichtet, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen, an AMM teilzunehmen oder Arbeitsbemühungen nachzuweisen (vgl. B320). Sie hat jedoch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen. Zwischen jedem Bezug von Vaterschaftsurlaub müssen die Kontrollvorschriften wieder erfüllt werden. Die versicherte Person muss insbesondere wieder Arbeitsbemühungen nachweisen. ↓
- B396** Bezieht die versicherte Person nicht bewilligten Vaterschaftsurlaub, werden die bezogenen Urlaubstage von der Arbeitslosenkasse nicht bescheinigt (vgl. C190j) und die versicherte Person gilt für diese Tage als vermittlungsunfähig. Für diese Tage werden keine Taggelder der ALV ausgerichtet und es muss eine Sanktion (Art. 30 Abs. 1 AVIG) geprüft werden. Möglich ist auch eine Berücksichtigung dieser Tage als entschuldigte Tage wegen besonderen Familienereignissen, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. B360). ↓
- B397** Die Durchführungsstellen sind verpflichtet, versicherte Personen auf ihren Anspruch auf Vaterschaftsurlaub und die Voraussetzungen zu dessen Bezug im Bereich der ALV (vgl. B388 ff.) sowie die Möglichkeit, Vaterschaftsentschädigung bei der zuständigen Ausgleichskasse zu beantragen (vgl. C190h ff.), aufmerksam zu machen. ↓

Betreuungsurlaub

- B398** Arbeitslose Personen (Eltern, Pflege- und Stiefeltern), welche Anspruch auf Betreuungsentschädigung (EO-Taggelder) haben (vgl. C190n ff.), weil sie ihr wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen müssen, haben Anspruch auf Betreuungsurlaub. ↓
- B399** Die Voraussetzung der schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung muss von einem Arzt geprüft und bescheinigt werden. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung gilt nur unter restriktiven Bedingungen als schwer. Die entsprechenden Voraussetzungen werden im EOG definiert. ↓
- B400** Es besteht für beide Elternteile zusammen ein Urlaubsanspruch von höchstens 14 Wochen pro Krankheitsfall oder Unfall, was 70 Werktagen (Montag bis Freitag) entspricht. Diese maximale Anzahl von Tagen wird durch das gesuchte Arbeitspensum nicht beeinflusst. Die Eltern können den Urlaub frei unter sich aufteilen (vgl. B403). ↓
- B401** Der Betreuungsurlaub kann während Zwischenverdienst bezogen werden. Die bei den entsprechenden Arbeitgebern bezogenen Tage werden an den verbleibenden Saldo der Urlaubstage angerechnet. ↓

- B402** Betreuungsurlaub wird nicht durch die ALV, sondern – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – durch die EO entschädigt (Betreuungsentschädigung). Zuständig für die Ausrichtung des EO-Taggeldes sind die Ausgleichskassen (vgl. C190o). Da die ALV die Entrichtung von Betreuungsentschädigung während Betreuungsurlaub nicht zusichern kann, liegt es in der Verantwortung der versicherten Person zu entscheiden, ob sie Urlaub bezieht. ↓
- B403** Der Betreuungsurlaub kann innert einer Rahmenfrist von 18 Monaten bezogen werden. Diese Rahmenfrist beginnt an dem Tag, für den der erste der beiden Elternteile ein EO-Taggeld bezieht. Während dieser Rahmenfrist können die Eltern die Urlaubstage separat oder gleichzeitig, blockweise oder in Form von Einzeltagen beziehen. Nehmen sie den Urlaub gleichzeitig, wird für den gleichen Tag pro Person je ein Urlaubstag bezogen. Ohne anderslautende Abmachung zwischen den Eltern kann jeder Elternteil 7 Wochen beziehen, was 35 Werktagen (Montag bis Freitag) entspricht. ↓
- B404** Der Betreuungsurlaub muss grundsätzlich mindestens 14 Tage im Voraus für jede Urlaubsperiode beim zuständigen RAV beantragt und vor dessen Bezug bewilligt werden. Diese Frist ermöglicht es, bei der Festlegung von Beratungs- und Kontrollgesprächen oder Vorstellungsterminen sowie bei der Zuweisung in eine AMM frühzeitig auf Abwesenheiten infolge Betreuungsurlaub Rücksicht zu nehmen. In begründeten Einzelfällen – insbesondere bei Notfällen oder unerwarteten Ereignissen – kann von der 14-Tagesfrist abgewichen werden. ↓
- B405** Zuständig für die Bewilligung der jeweiligen Urlaubsperiode einer arbeitslosen Person ist das RAV. Während einer AMM koordiniert das RAV mit dem AMM-Anbieter den Bezug. Während einem Zwischenverdienst spricht sich die versicherte Person auch mit dem Arbeitgeber ab. ↓
- B406** Für die Erteilung einer Bewilligung zum Bezug von Betreuungsurlaub prüft das RAV folgende Voraussetzungen:

Nur für die erste Urlaubsperiode:

- Bei Vorliegen eines positiven Entscheides der Ausgleichskasse über den Anspruch auf Betreuungsentschädigung: Die versicherte Person legt dem RAV spätestens innert 14 Tagen ab Beginn des ersten Urlaubstages die letzte Abrechnung der Betreuungsentschädigung vor.

oder

Bei ausstehender Entscheidung der Ausgleichskasse über den Anspruch auf Betreuungsentschädigung: Die versicherte Person legt dem RAV spätestens innert 14 Tagen ab Beginn des ersten Urlaubstages die Kopie des vom Arzt oder der Ärztin und der versicherten Person unterzeichneten Formulars 318.744 der Informationsstelle AHV/IV «Anmeldung Betreuungsentschädigung» vor. Die versicherte Person reicht dem RAV die erste Abrechnung der Betreuungsentschädigung umgehend nach Erhalt nach.

- Das Kind ist bei Beginn des Betreuungsurlaubs des ersten Elternteils minderjährig.

Für jede Urlaubsperiode:

- Die zu beziehenden Urlaubstage übersteigen den verbleibenden Restanspruch auf Betreuungsurlaub gemäss aktuellster Abrechnung der Betreuungsentschädigung nicht.
- Die Urlaubstage werden innerhalb der Rahmenfrist für Betreuungsurlaub von 18 Monaten bezogen.
- Beim konkreten Bezug von Betreuungsurlaub sollten soweit möglich keine Pflichten und Kontrollvorschriften nach Art. 17 AVIG vereitelt (z. B. Teilnahme an bereits festgelegten Beratungs- oder Kontrollgesprächen sowie zugewiesenen AMM) und die Wiedereingliederungsstrategie nicht verhindert werden.

Das Arztzeugnis im Formular «Anmeldung Betreuungsentschädigung» sieht kein Enddatum vor und kann daher grundsätzlich während der gesamten Rahmenfrist von 18 Monaten gültig sein. Falls jedoch der Verdacht entsteht, die versicherte Person vereitle durch das gezielte Legen der Urlaubsperioden die Kontrollvorschriften gegenüber der ALV oder die Wiedereingliederungsstrategie, prüft das RAV die Situation anhand ergänzender Unterlagen wie z. B. einem aktuell ausgestellten Arztzeugnis, Präzisierungen des Arztes/der Ärztin oder Unterlagen über Betreuungsverpflichtungen.

- Die Voraussetzungen für die Bescheinigung durch die Arbeitslosenkasse (vgl. C190q), die anhand der in AVAM und DMS verfügbaren Daten bereits geprüft werden können, müssen erfüllt sein.

Falls eine dieser Voraussetzungen (noch) nicht abschliessend geprüft werden kann und das RAV davon ausgehen muss, dass sie möglicherweise nicht erfüllt sein wird, wird die Bewilligung für Betreuungsurlaub für die entsprechende Periode erteilt. Das RAV weist die versicherte Person jedoch ausdrücklich darauf hin, dass das Risiko besteht, dass diese Urlaubsperiode nicht zuhanden der Ausgleichskasse als bezogene Urlaubstage bescheinigt und somit nicht entschädigt werden kann. ↓

B407 Sind alle Voraussetzung nach B406 gemäss den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Informationen erfüllt, wird die Bewilligung für Betreuungsurlaub für die entsprechende Periode erteilt. Auch bei Nichteinhaltung der Fristen gemäss B404 und B406 wird der Betreuungsurlaub bewilligt, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. B406). Werden die Fristen jedoch wiederholt unentschuldigt nicht eingehalten, ist eine Sanktion wegen Meldepflichtverletzung im Sinne von Art. 30 Abs. 1 Bst. e AVIG (vgl. D37 ff.) zu prüfen. ↓

B408 Während den Urlaubstagen muss die versicherte Person nicht vermittlungsfähig sein (vgl. B263a) und ist somit nicht verpflichtet, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen, an AMM teilzunehmen oder Arbeitsbemühungen nachzuweisen (vgl. B320). Sie hat jedoch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen. Zwischen jedem Bezug von Betreuungsurlaub müssen die Kontrollvorschriften wieder erfüllt werden. Die versicherte Person muss insbesondere wieder Arbeitsbemühungen nachweisen. ↓

B409 Bezieht die versicherte Person Urlaubstage, obwohl

- für diese Tage keine Bewilligung durch das RAV erteilt wurde oder werden kann; oder
- es sich nach der Erteilung der Bewilligung durch das RAV herausstellt, dass die Voraussetzungen doch nicht erfüllt sind,

werden die bezogenen Urlaubstage von der Arbeitslosenkasse nicht bescheinigt (vgl. C190q) und die versicherte Person gilt für diese Tage als vermittlungsunfähig. Für diese Tage werden keine Taggelder der ALV ausgerichtet. Sie können als unbezahlte Ferien berücksichtigt werden, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. B377 f.). Möglich ist auch eine Berücksichtigung dieser Tage als entschuldigte Tage wegen besonderen Familienereignissen, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. B360).

Neben einer allfälligen Sanktion (Art. 30 Abs. 1 AVIG) kann im Falle einer (versuchten) Vereitelung der Erfüllung der Kontrollvorschriften gegenüber der ALV oder der Wiedereingliederungsstrategie zusätzlich die Prüfung der Vermittlungsfähigkeit angezeigt sein. ↓

- B410** Lehnt die Ausgleichskasse den Anspruch einer versicherten Person auf Betreuungsentschädigung ab, nachdem Letztere bereits Urlaubstage bezogen hat, welche durch das RAV bewilligt und durch die Arbeitslosenkasse bescheinigt wurden, können der versicherten Person nach Vorlage der Ablehnungsverfügung die ersten 3 Tage des Betreuungsurlaubs als entschuldigte Tage wegen besonderen Familienereignissen (vgl. B360) bezahlt werden. Die weiteren Tage bleiben unbezahlt, hingegen bleibt die bereits erfolgte Befreiung von der Erfüllung der Kontrollvorschriften aufrecht, sofern nicht von einer missbräuchlichen Ankündigung von Betreuungsurlaub ausgegangen werden muss. ↓
- B411** Die Durchführungsstellen sind verpflichtet, versicherte Personen auf ihren Anspruch auf Betreuungsurlaub und die Voraussetzungen zu dessen Bezug im Bereich der ALV (vgl. B398 ff.) sowie die Möglichkeit, Betreuungsentschädigung bei der zuständigen Ausgleichskasse zu beantragen (vgl. C190n ff.), aufmerksam zu machen. Insbesondere weist das RAV in der ersten Bewilligung für Betreuungsurlaub darauf hin, dass eine Bewilligung nicht automatisch zu einer Bescheinigung als bezogene Urlaubstage zuhanden der Ausgleichskasse bzw. zur Auszahlung von EO-Taggelder führt und dass das Formular «Angaben der versicherten Person» weiterhin jeweils Ende Monat der Arbeitslosenkasse einzureichen ist. ↓